

**Bebauungsplan 3-184-2 für den Bereich Schürkamp im Ortsteil Rindern  
Behörden und Träger öffentlicher Belange, Schreiben vom 08.02.2017**

	<b>Anregungs- steller</b>	<b>Datum</b>	<b>Anregung</b>	<b>Verwaltungsstellungnahme</b>
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	14.02.2017	Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken. Hierbei wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Eingeschossigkeit, werden bauliche Anlagen die Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.
2	LVR Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB	20.02.2017	Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird darauf hingewiesen das LVR –Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Behörden wurden bereits im Rahmen der Offenlage um Stellungnahme gebeten. Die angesprochenen Behörden haben keine Bedenken gegenüber der Planung geäußert.
3	Deichschau Rindern	15.02.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
4	Bischöfliches Generalvikariat Münster	16.02.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
5	Thyssengas GmbH	20.02.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
6	Westnetz GmbH	21.02.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
7	Deutsche Bahn	22.02.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
8	Stadtverwaltung Goch	24.02.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
9	LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	02.03.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Es erfolgt eine angemessene Berücksichtigung der bodendenkmalpflegerischen Belange.	

10	Straßen NRW	02.03.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
11	Bezirksregierung Düsseldorf	06.03.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
12	Handwerkskammer Düsseldorf	13.03.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
13	Landesbetrieb Wald und Holz	14.03.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
14	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer	16.03.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
15	Kreis Kleve	31.03.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Das Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung ist beigefügt.	

**Offenlage vom 01.03.2017 –  
03.04.2017**

	Anregungssteller	Datum	Anregung	Verwaltungsstellungnahme
1_1	Privat 1 (Unterschriftenliste von 13 Personen)	19.03.2017	Es wird darauf hingewiesen, dass der Spielplatz auf Grund einer zwanzig Jahre alten Wippe im Sandkasten (Gefahrenpotenzial), einem Metallornament auf einem Hügel (kein Kind konnte damit etwas anfangen) und einer verrosteten Wippfeder nicht frequentiert wurde.	Nachdem der Spielplatz durch den Unterausschuss Spielplätze besichtigt und eine Entwidmung einstimmig empfohlen wurde, hat der Rat der Stadt Kleve die Entwidmung der Spielfläche am 11.05.2016 beschlossen (vgl. Drucksache 390/X.). Tatsächlich war der Spielwert der vorhandenen Spielgeräte nicht sehr hoch. Die Entwidmung erfolgte jedoch vor allem, da diese Spielfläche für ein bedarfsgerechtes ortsnahes Angebot nicht erforderlich war, da sich in wenigen hundert Metern Entfernung der Spielplatz „Hohe Straße“ mit einem deutlich höherem Spielwert befindet.
1_2			Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes drei Linden, vier Buchen, zwei Eschen sowie zahlreiche Gehölze wegfallen würden. Daher wird angeregt, auf dieser	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Stadt Kleve ist gemäß vertraglicher Vereinbarung berechtigt, einen Ausgleich/ einen Ersatz auf externer Fläche

			<p>Fläche durch Aufstellung von ein paar Bänken eine Ruheoase zu schaffen, da eine Aufforstung an anderer Stelle im Stadtgebiet den Anliegern der Straße Schürkamp nicht zugute kommt.</p>	<p>zu realisieren.</p> <p>Weiterhin wird die Notwendigkeit zur Schaffung einer Ruheoase in diesem Bereich nicht gesehen. Im umgrenzenden Bebauungsplan 3-148-1 sowie im Bebauungsplan 3-148-2 sind Einzel- und/oder Doppelhäuser zugelassen, in denen eine Begrenzung der Wohneinheiten stattfindet. So können in diesem Bereich insbesondere Einfamilien- oder Doppelhäuser entstehen, die größtenteils einen eigenen Garten aufweisen. Der Bereich weist somit keine starke Verdichtung auf. Es besteht somit kein städtebaulicher Handlungsbedarf zur Schaffung einer Ruheoase. Daher wird in diesem Bereich der Vorrang gesehen, weiteren Wohnraum im Sinne der Nachverdichtung zu realisieren.</p>
1_3			<p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die Aufstellung eines Bebauungsplanes maßgebend ist, dass ein Ziel verfolgt wird, welches den in § 1 BauGB niedergelegten Zwecken dient. Dazu zählt vor allem eine Planung, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung i.S. des § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich ist. Im Zuge dessen wird der Vorwurf formuliert, es fehle an dieser Erforderlichkeit, da die Planung nur im Interesse des Grundstückseigentümers (Stadt Kleve) erfolge.</p>	<p>In § 1 Abs. 5 BauGB wird u.a. aufgeführt, dass für eine städtebauliche Entwicklung vorrangig Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen sollen. Dieser Vorgabe entspricht der Bebauungsplan, der die Innenentwicklung und Nachverdichtung auf einer entstehenden Freifläche fördert. Dieses Ziel ist auch im Stadtentwicklungskonzept der Stadt aufgeführt, welches vom Rat der Stadt Kleve als handlungsleitende Grundlage für die künftige Entwicklung Kleves beschlossen wurde.</p> <p>Die Erforderlichkeit der Entwicklung der Fläche resultiert zudem nicht aus dem alleinigen Interesse der Stadt Kleve als Grundstückseigentümer. Durch die Entwidmung der Fläche als Spielfläche (vgl. 1_1) ist eine Nachnutzung der Fläche anzustreben. Dem kommt die Stadt Kleve nach. Durch die beabsichtigte Entwicklung der Fläche kann bezahlbarer Wohnraum für die Allgemeinheit geschaffen werden. Weiterhin werden die Festsetzungen derart getroffen, dass sich die zukünftige Bebauung in die Umgebung einfügt.</p>
1_4			<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Straße und der Kanal Schürkamp von einem privaten Bauträger hergestellt und von den Anliegern bezahlt wurden. Sollte es zu einer Bebauung kommen, ist für das neue Grundstück der anteilige</p>	<p>Dieser Hinweis ist nicht bebauungsplanrelevant.</p> <p>Der Hinweis wird an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet.</p>

			Betrag zu ermitteln und an die Anleger auszuzahlen.	
--	--	--	-----------------------------------------------------	--